SATZUNG
über die Benutzung der Gemeindebücherei Oftersheim
(Benutzungsordnung)
vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 11.12.2018 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Oftersheim (Benutzungsordnung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oftersheim. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzung

(1) Die Gemeindebücherei stellt den Benutzern Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Spiele u. a.) zur Verfügung.
(2) Alle Einwohner der Gemeinde Oftersheim sind berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
(3) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.
(4) Während des Aufenthalts in der Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.

§ 3 Gebühren und Schadenersatz

(1) Die Ausleihe der Medien der Gemeindebücherei erfolgt gegen eine Gebühr. Für Personen unter 18 Jahren ist die Ausleihe unentgeltlich.
(2) Für Verlust und Beschädigung von Medien ist Schadensersatz zu leisten. Art und Höhe weiterer Gebühren (z.B. Mahngebühren) ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
(3) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gleichgestellten Ausweisdokumentes an.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift der Eltern oder des Erziehungs-berechtigten auf der Anmeldekarte. Mit der Unterschrift erklären sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung einverstanden und übernehmen die Haftung für ihre Kinder.

(3) Bei der Anmeldung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Geschlecht, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, für bestimmte Dienste: E-Mail-Adresse, bei Minderjährigen: gesetzliche Vertreter mit Name, Vorname, Adresse.

(4) Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung und die Datenschutzbestimmungen der Gemeindebücherei Oftersheim an, die Anlage dieser Satzung sind.

(5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

(6) Vor dem 01.01.2019 erfolgte Anmeldungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Büchereiausweis

(1) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Büchereiausweis, der zur Ausleihe berechtigt. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Metropol-Card

(1) Die Metropol-Card ist ein gemeinsamer Benutzungsausweis, der zur Nutzung der dem Verbund angeschlossenen Stadtbibliotheken und Gemeindebibliotheken berechtigt. Die aktuellen Teilnehmerbibliotheken sind jeweils unter www.metropolcard.net verzeichnet. Ggf. ist die Ausweitung auf weitere Bibliotheken der Metropolregion möglich. Über die Aufnahme weiterer Bibliotheken in den Metropol-Card-Ring entscheiden die teilnehmenden Bibliotheken einvernehmlich.

(2) Die Metropol-Card wird an Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben: Personen, die in keiner der teilnehmenden Bibliotheken als Benutzer/in registriert sind und die Metropol-Card nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des Benutzungsausweises erhalten sie eine Metropol-Card. Mit der Unterschrift auf der Metropol-Card

werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken anerkannt.

(3) Für die Metropol-Card wird eine Gebühr erhoben. Die Metropol-Card ist jeweils 1 Jahr ab dem Tage der Zahlung gültig. Eine Gebühr wird ebenfalls für die Ausstellung einer Ersatz-Metropol-Card (z.B. bei Verlust) erhoben. Näheres regelt das Gebührenverzeichnis.

(4) Zur erstmaligen Nutzung der Metropol-Card in einer anderen Bibliothek, ist in jeder der teilnehmenden Bibliotheken eine Anmeldung (für neue Nutzer/innen) bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit Adressennachweis notwendig. Um die Gültigkeit der Metropol-Card in den teilnehmenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen, ist dabei eine Kontoabfrage im System der anderen Bibliotheken erforderlich. Möchten Besitzer/innen gültiger Benutzungsausweise einer oder mehrerer der teilnehmenden Bibliotheken die Metropol-Card nutzen, wird die jeweils längste Gültigkeit eines der Benutzungsausweise anerkannt.

(5) Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Metropol-Card ihre Gültigkeit und werden von der die Metropol-Card ausstellenden Bibliothek eingezogen. Bei Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis wird die Metropol-Card eingezogen.

(6) Darüber hinaus bleiben die Benutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken auch bei Nutzung der Metropol-Card in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe von entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann nicht übernommen werden. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, so dass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu richten sind bzw. bei Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen der Internet-Kataloge (web-opacs) die Konten aller Bibliotheken zu bearbeiten sind.

§ 7 Ausleihe

(1) Bei Vorlage des Büchereiausweises können Medien bis zu 4 Wochen entliehen werden. Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs und Spiele werden nur für 2 Wochen entliehen. Für einzelne Medienarten können kürzere Leihfristen oder eine Ausleihbeschränkung festgelegt werden.

(2) Nicht ausgeliehen werden jeweils die aktuellen Zeitschriften und Medien, die zum Informationsbestand gehören. In begründeten Ausnahmefällen können Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für einzelne Medienarten können Beschränkungen der Leihfristverlängerung festgesetzt werden. Eine Verlängerung der Leihfrist kann auch telefonisch erfolgen. Bereits angemahnte Medien werden erst nach Zahlung der Mahngebühr verlängert. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Bücher, die in der Gemeindebücherei nicht vorhanden sind, können im Leihverkehr über die Badische Landesbibliothek bestellt werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

(6) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern und Datenträgern (CD-ROMs u.ä.) sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

(7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

(8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z.B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe in der Bücherei verbindlich.

§ 8 Vorbestellungen

(1) Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Die Medien bleiben für den Benutzer vier Öffnungstage reserviert.

(2) Für einzelne Medienarten können Beschränkungen für die Vorbestellung festgesetzt werden.

§ 9 Überschreitung der Leihfrist

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn der Benutzer die schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als vier Wochen und nach drei vorherigen Mahnungen, ist der Entleiher zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der entliehenen Medien verpflichtet. Gegebenenfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Hierfür ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis auch dann zu entrichten, wenn das Bibliotheksgut später zurückgegeben wird.

§ 10 Behandlung der Medien

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.

(4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können andauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.04.2000 in der Fassung vom 12.10.2010 außer Kraft.

Oftersheim, 11.12.2018

Jens Geiß
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Gemeindebücherei Oftersheim

1. **Ausleihgebühren**

Erwachsene ab 18 Jahren	**10,00 € / Jahr**
Ermäßigte ab 18 Jahren	**5,00 € / Jahr**
(Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner, ALG-I/II-Empf.)	
Tagesausleihe (für Wenig-Leser)	**3,00 € / Ausleihe**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	
-gebührenfrei-	
Metropol-Card	**28,00 € / Jahr**
(Ausweis für die teilnehmenden Bibliotheken)	
Ausstellung einer Ersatz-Metropol-Card	**6,00 €**

2. **Mahngebühren**

   Es fallen keine Mahngebühren an, wenn Medien innerhalb von 5 Öffnungstagen ab Rückgabestichtag zurückgegeben werden.
   Bei weiterer Überschreitung der Leihfrist werden folgende Mahngebühren erhoben:
   Je ausgeliehene Medieneinheit

für die 1. Mahnung	**1,00 €**
für die 2. Mahnung	**2,00 €**
für die 3.Mahnung	**3,00 €**

3. **Bearbeitungsgebühren für die Ausstellung der Büchereiausweise**

Ausstellung des ersten Ausweises	**gebührenfrei**
Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung	**3,00 €**

4. **Bearbeitungsgebühren für Wiederbeschaffung / Ersatzbeschaffung**

zusätzlich zum Schadensersatz	**5,00 €**

5. **Gebühren für Kopien pro Seite** **0,10 €**

6. **Vorbestellung von Medien**

   Vorbestellung von Medien mittels Internet (Webopac) bzw. während der Ausleihe in der Bücherei

Je Medieneinheit	**0,50 €**